

RS Vwgh 2026/6/23 Ra 2026/04/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.2026

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §46

GewO 1994 §52 Abs2

VwRallg

1. GewO 1994 § 46 heute
 2. GewO 1994 § 46 gültig ab 27.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
 3. GewO 1994 § 46 gültig von 01.08.2002 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
 4. GewO 1994 § 46 gültig von 19.03.1994 bis 31.07.2002
-
1. GewO 1994 § 52 heute
 2. GewO 1994 § 52 gültig ab 18.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
 3. GewO 1994 § 52 gültig von 19.03.1994 bis 17.07.2017

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2026/04/0008 E 15. April 2026 RS 8 (hier nur bis zum Doppelpunkt)

Stammrechtssatz

Der vom Gesetzgeber gewählte Begriff "Betriebsraum" in § 52 Abs. 2 GewO 1994 kann nicht mit dem Begriff einer "weiteren Betriebsstätte" im Sinne des § 46 GewO 1994 gleichgesetzt werden: § 52 regelt die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten, die für die Selbstbedienung durch Kunden bestimmt sind. Diese Tätigkeit unterliegt gemäß Abs. 1 leg. cit. nicht der Anzeigepflicht für weitere Betriebsstätten nach § 46 Abs. 1 bis 3 leg. cit., jedoch haben die Gewerbetreibenden die Aufstellung derartiger Automaten außerhalb des Standortes und außerhalb einer gemäß § 46 Abs. 3 geführten Betriebsstätte der Bezirksverwaltungsbehörde vorher anzuzeigen. Wenn nun der Gesetzgeber im zweiten Absatz des § 52 GewO 1994 die Voraussetzung für den Ausschank und Verkauf von Alkohol mittels Automaten unter Heranziehung des Begriffs "Betriebsraum" regelt, so hat der Gesetzgeber diesen Begriff dort offenkundig bewusst differenzierend zu § 52 Abs. 1 GewO 1994 gewählt, weshalb diesem auch eine eigene Bedeutung zukommen muss (vgl. VwGH 27.1.2025, Ro 2024/12/0017, Rn. 14). Der vom Gesetzgeber gewählte Begriff "Betriebsraum" in Paragraph 52, Absatz 2, GewO 1994 kann nicht mit dem Begriff einer "weiteren Betriebsstätte" im Sinne des Paragraph 46, GewO 1994 gleichgesetzt werden: Paragraph 52, regelt die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten, die für die Selbstbedienung durch Kunden bestimmt sind. Diese Tätigkeit unterliegt gemäß Absatz eins, leg. cit. nicht der Anzeigepflicht für weitere Betriebsstätten nach Paragraph 46, Absatz eins bis 3 leg. cit., jedoch haben die Gewerbetreibenden die Aufstellung derartiger Automaten außerhalb des Standortes und außerhalb einer gemäß Paragraph 46, Absatz 3, geführten Betriebsstätte der Bezirksverwaltungsbehörde vorher anzuzeigen. Wenn nun der Gesetzgeber im zweiten Absatz des Paragraph 52, GewO 1994 die Voraussetzung für den Ausschank und Verkauf von Alkohol mittels Automaten unter Heranziehung des Begriffs "Betriebsraum" regelt, so hat der Gesetzgeber diesen Begriff dort offenkundig bewusst differenzierend zu Paragraph 52, Absatz eins, GewO 1994 gewählt, weshalb diesem auch eine eigene Bedeutung zukommen muss vergleiche VwGH 27.1.2025, Ro 2024/12/0017, Rn. 14).

Schlagworte

Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026040084.L03

Im RIS seit

21.07.2026

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at